

Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen



Informationsreihe
zur Abfallentsorgung
im Kreis Viersen

Über diese Broschüre

Asbest wurde in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Baumaterialien eingesetzt. Der damals als Wundermaterial geltende Stoff ist heute aufgrund seiner gesundheitsgefährdenden Eigenschaften als Gefahrstoff klassifiziert. Seit 1995 gilt in Deutschland ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest und asbesthaltige Materialien. Seit 2005 gilt dies EU-weit.

Diese Broschüre soll Ihnen eine Übersicht über den korrekten Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Materialien geben, um so eine Gefährdung von Gesundheit und Umwelt zu vermeiden.

Wo kommt Asbest vor?

Asbest ist eine Gruppenbezeichnung für natürlich vorkommende, feinfaserige Minerale.

Asbesthaltige Materialien können z.B. in folgenden Geräten und Bauteilen enthalten sein:

- Elektro-Heizgeräte: Speicherheizgeräte, Kachelöfen, Direktheizgeräte, Heizstrahler
- Wärmetechnik: Brut- und Trockenöfen, Härte- und Glühöfen
- Haushaltsgeräte: Elektroherde, Backöfen, Wäschetrockner, Kleingeräte
- Lüftungs- und Brandschutztechnik: Wärmerückgewinnungsanlagen, Brandschutzklappen, -ventile, -türen und -tore
- Elektrotechnik: Sicherungskästen, Hochspannungsverteiler
- Tresore

Grundsätzlich werden zwei Arten von Asbest unterschieden:

- a) Weichasbest = schwach gebundenes Asbest
- b) Asbestzement = fest gebundenes Asbest

Weichasbest gilt als das wesentlich gefährlichere Material, da hier aufgrund der schwachen Bindung der Fasern bereits durch leichtes Anstoßen oder Erschütterungen Asbeststäube in die Luft gelangen können.

Diese Form kam vor allem zum Einsatz in:

- Dämm-, Isolations- und Feuerschutzmaterialien
- Leichtbauplatten (z.B. Promasbest, Sokalit, Neptunit)
- asbesthaltigen Geweben
- Dichtungsmaterial
- Wandbelägen aus Cushion-Vinyl
- elektrischen Geräten (z.B. Elektrospeicherheizung, Boiler)
- Bodenbelagsplatten: Flex-Platten (diese sind aufgrund der geringen Faserfreisetzung wie Asbestzement zu behandeln)

Bei Asbestzement liegen die Asbestfasern relativ fest und ungefährlich eingebunden vor. Eine Freisetzung kann durch:

- Abrieb
- Zerschlagen
- Schleifen
- Anbohren
- Reinigen (Hoch- und Niederdruckreiniger)
- Zerteilen (Winkelschleifer)
- Bürsten

verursacht werden. Daher gehören diese Tätigkeiten zu den "**verbotenen Arbeiten**" im privaten und gewerblichen Bereich im Zusammenhang mit Asbestzement!

Asbestzement wurde unter anderem eingesetzt bei:

- Fassaden- und Balkonbekleidungen (groß- und kleinformatische Fassadenverblendung)
- Dacheindeckungen
- Abfluss- und Abwasserrohren
- Lüftungs- und Abgasrohren
- Formstücken wie Dachabläufen
- Fensterbänken, Blumenkästen und Arbeitstischen (oft in Gärtnereien)

Verwitterte, asbesthaltige Materialien können unter Umständen ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Untersuchungen zeigen jedoch, dass verwitterte, asbestbelastete Dächer und Wandflächen im Außenbereich im Regelfall kein Gesundheitsrisiko für Nutzer und Anwohner darstellen.

Befinden sich eingebaute Asbestzementteile noch in gutem Zustand und erfüllen ihre Funktion, müssen diese daher in der Regel nicht entfernt bzw. ersetzt werden!

Asbestfreier Faserzement kann unterschiedlich gekennzeichnet sein, z.B. NT = neue Technologie und AF = asbestfrei. Bei Rohren findet sich die Kennzeichnung DIN EN 588.

Nicht gekennzeichnete asbestfreie Produkte sind optisch praktisch nicht von asbesthaltigen zu unterscheiden. Wenn Sie sicher sein wollen, gibt es die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Materialanalyse, z.B. bei folgenden Laboren:

GSA - Gesellschaft für Schadstoffanalytik mbH www.gsa-ratingen.de	Christinenstraße 3, 40880 Ratingen	Tel.: 0 21 02- 94 27 30 E-Mail: info@gsa-ratingen.de
TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH www.tuv.com/gefahrstoffe	Am Grauen Stein 29, 51105 Köln	Tel.: 02 21- 80 6- 58 01 E-Mail: julia.herzberg@de.tuv.com
Wessling GmbH , Dirk Bender https://de.wessling-group.com/de/leistungen/ingenieurdienstleistungen-consulting/umweltconsulting	Kohlenstraße 511, 44795 Bochum	Tel.: 0 21 02- 94 27 30 E-Mail: Dirk.Bender@wessling.de
ALBO-tec GmbH www.umweltanalytik-bodenmechanik.de	Aktienstr. 232, 45473 Mülheim a.d. Ruhr	Tel.: 02 08- 38 83 71- 0 E-Mail: info@albo-tec.de

Umgang mit Asbestzement (nach TRGS 519 & Gefahrstoffverordnung)

Für Tätigkeiten mit asbesthaltigem Material müssen grundsätzlich Fachfirmen bzw. Personen mit einem gültigen Sachkundenachweis nach TRGS 519 beauftragt werden. Bei Arbeiten an Weichasbest ist zusätzlich eine Zulassung nach Gefahrstoffverordnung erforderlich.

Führen Unternehmen ohne Zulassung und Sachkundenachweis Arbeiten durch, muss mit strafrechtlicher Ahndung durch die Behörde sowie einer Anordnung zur Einstellung der Arbeiten gerechnet werden.

Die vollständige Meldung für die vorgesehenen Arbeiten muss von Seiten der durchführenden Fachfirma spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich vorliegen. Auch die Berufsgenossenschaft ist zu informieren. Entsprechende Formulare stehen bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Download zur Verfügung

⇒ www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html

Ausnahme: Instandhaltungsarbeiten in geringem Umfang

Privatpersonen, die Asbestprodukte im eigenen Haushalt selbst ausbauen und entsorgen möchten, können dies im Einzelfall und in geringem Umfang selbst ausführen. Dies betrifft z.B. den Ausbau einzelner defekter Asbestzementplatten einer Dacheindeckung oder Außenwandbekleidung und ihr Ersatz durch asbestfreie Produkte. Dabei sind die Bauteile möglichst zerstörungsfrei und so zu entfernen, dass ein Freisetzen, wie durch "verbotene Arbeiten" verursacht, vermieden wird. Genau wie eine Fachfirma, müssen Privatpersonen im Umgang mit Asbestprodukten die nachstehenden Punkte beachten.

Asbestzementprodukte sind so zu entfernen, dass ein Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird! Dazu nachfolgend ein Auszug aus den umfangreichen Vorgaben:

- Nicht mit Hochdruckreinigern, Drahtbürsten oder anderen harten Gegenständen reinigen.
- Nicht schneiden, brechen oder beschädigen. Der Einsatz schnell laufender Maschinen, wie Schleif- und Bohrmaschinen, ist nicht zulässig.
- Nicht werfen. Schüttrutschen sind unzulässig (um Zerstörung gering zu halten).
- Unbeschichtete Produkte sind mit staubbindenden Mitteln zu besprühen oder permanent feucht zu halten.
- Ausgebaute Asbestzementteile dürfen nicht veräußert oder wiederverwendet werden. Defekte Teile sind gegen asbestfreie auszutauschen.
- Bei Arbeiten an Außenwandbekleidungen sind geeignete Planen und Folien auszulegen.
- Nach Entfernen der Asbestzementprodukte die Flächen der Unterkonstruktion sorgfältig reinigen, ebenso durch Staub verunreinigte Flächen.
- Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und zu spülen. Das Spülwasser ist in die Kanalisation zu entsorgen.
- Mit asbesthaltigem Staub verunreinigte Teile, die nicht gereinigt werden können, wie z.B. Dämmstoffe, Holzunterkonstruktionen, Schutzkleidung etc., sind mit Faserbindemittel zu behandeln oder zu durchfeuchten und in staubdichten Säcken zu verpacken.

Entsorgung

Asbesthaltige Abfälle sind als **gefährliche Abfälle** klassifiziert. Sie sind gesondert zu erfassen, getrennt von anderen Abfällen zu halten und verpackt zu entsorgen. Dabei sind sie so zu behandeln, dass die Verpackungen weder beim Transport noch bei der Entsorgung beschädigt werden.

Verpackung:

- vor dem Transport nochmals durchfeuchten
- verpacken, wobei insbesondere folgende Verpackungen verwendet werden sollen:
 - > gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (sogenannte Big-Bags oder Platten-Big-Bags für Asbestzementabfälle)
 - > staubdichte, nach Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags für schwach gebundene asbesthaltige Abfälle)
 - > einlagige PE-Kunststofffolien (Mindestdicke 0,4 mm; Stöße überlappend und verklebt)
- Kennzeichnung gemäß Anlage 2b, TRGS 519. Entsprechende Kennzeichen erhalten Sie im einschlägigen Fachhandel.

Transport:

Aufgrund der Klassifizierung asbesthaltiger Abfälle als gefährlicher Abfall gelten entsprechend die Vorgaben für die Entsorgung solcher Abfälle, d.h.

⇒ für Privatpersonen:

Kleinere Mengen (bis 0,5 m³) können bei den aufgeführten Entsorgungsanlagen entsorgt werden. Dabei sind die oben genannten Vorgaben für die Verpackung asbesthaltiger Abfälle zu beachten. Außerdem sind immer die Annahmebedingungen bei der Entsorgungsanlage zu erfragen.

⇒ für alle anderen:

Für den Transport zur Abfallentsorgungsanlage bestehen zwei Möglichkeiten:

- Beauftragung eines Entsorgungsfachunternehmens
- eigene Verbringung zur Abfallentsorgungsanlage

Achtung! Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass derjenige, der Abfälle befördern möchte, die aus einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit hervorgehen, für den Transport **> 2 t gefährlicher Abfälle pro Jahr** in der Regel eine "**Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen**" bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Viersen einreichen muss, Tel.: 0 21 62 / 39 11 98

Das entsprechende Formular finden Sie unter: www.gesetze-im-internet.de/abfaev/anlage_2.html

Die Anzeige kann auch elektronisch unter www.eAEV-Formulare.de getätigt werden.

Darüber hinaus gilt für die Entsorgung gefährlicher Abfälle eine verpflichtende elektronischen Nachweisführung. Diese beinhaltet:

- einen elektronischen Entsorgungsnachweis
- elektronische Begleitscheine
- die Führung eines elektronischen Registers

Viele Entsorgungsfirmen bieten elektronische Sammelentsorgungsnachweise. In diesem Fall benötigen Sie als Abfallerzeuger keine eigenen Entsorgungsnachweise. Je Abholung erhalten Sie dann einen Übernahmeschein von der Entsorgungsfirma, der entsprechend in Ihrem Register aufzubewahren ist.

Achtung! Dies gilt bis max. 20 t pro Jahr und Abfallart.

Ausnahmen:

Bei Entsorgungsmengen < 2 t gefährlicher Abfälle insgesamt pro Jahr brauchen Sie nur ein Register zu führen, in dem die Übernahmescheine des Entsorgers zu hinterlegen sind. Das Register kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

Entsorgung

Eingruppierung asbesthaltiger Abfälle :

Abfall	Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung	Abfallbezeichnung
Asbestzementprodukte (fest gebundenes Asbest)	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe
Weichasbest (schwach gebundenes Asbest)	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
freies Asbest	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (z.B. Elektrospeicherheizung)

Entsorgungsmöglichkeiten

Abfallschlüssel	Entsorgungsanlage	Anschrift / Tel.-Nr.	Entsorgungsnachweise stellt aus
17 06 05*	Deponie Brüggen II	Oebeler Heide 15	EGN mbH
17 06 01*		41379 Brüggen	Greefsallee 1-5, 41747 Viersen
Annahmebedingungen bei der Entsorgungsanlage erfragen			
17 06 05*	Entsorgungsstandort Viersen	Hindenburgstraße 160	Privatpersonen benötigen keinen Entsorgungsnachweis
		41749 Viersen	
Nur für Privatpersonen bis 0,5m ³			
16 02 12*	siehe Kapitel "Spezialfall Elektrospeicherheizung"		

Bitte informieren Sie sich grundsätzlich vorab über Kosten und Anlieferbedingungen bei der jeweiligen Anlieferstelle.

Weiterführende Informationen

Wer mehr über die geltenden Vorschriften zum Umgang und zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle wissen möchte, kann ergänzende Informationen dazu in folgenden Schriften finden:

LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall)

Mitteilung 23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (Stand: Juni 2015)

<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV, in der aktuell geltenden Fassung)

https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/

TRGS 519 (Technische Regeln Gefahrstoffe, in der aktuell geltenden Fassung)

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html

Asbestrichtlinie (Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden, Stand Jan. 1996)

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html

DGUV Information 201-012

Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten

www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/asbestsanierung/index.jsp

Spezialfall Elektrospeicherheizgeräte*

In alten E-Speicherheizgeräten wurden in der Vergangenheit häufig asbesthaltige Materialien eingebaut. Bitte prüfen Sie daher vor der Entsorgung, ob dies auch auf Ihr Gerät zutrifft.

Dazu sollten Sie möglichst viele Informationen über das Gerät haben, wie Angaben auf dem Typenschild, Lieferunterlagen (falls noch vorhanden) und eventuell die Abmessungen.

Nachstehend finden Sie eine Übersicht** von Modellen asbesthaltiger E-Speicherheizgeräte der wichtigsten Hersteller. Verbindliche Informationen, ob in Ihrem Gerät asbesthaltige Materialien verbaut sind, erhalten Sie beim Gerätehersteller oder bei den Energieversorgungsunternehmen.

Hersteller	Typ, Baujahr (einschließlich)
ACEC	alle bis 1971
AEG	alle bis 1974, außer 120F - 360F, 80DF - 300DF, AEG gibt an, alle Geräte ab 1977 asbestfrei
Bauknecht, ThermoTechnik Bauknecht, Dimplex	Detaillierte Liste für Bauknecht, ThermoTechnik Bauknecht, Dimplex, www.dimplex.de/downloads/serviceunterlagen.html Servicehandbuch Dimplex Speicherheizgeräte, S.10, https://www.dimplex.eu/asbestdatenbank
BBC	alle
Buderus	alle bis 1975
Conti Elektro	alle bis 1971
Elektrolux	alle bis 1976
Juno	alle bis 1975
Klößner	alle bis Mitte 1976
Küppersbusch	alle bis 1976
Malag	alle bis 1969
Maybaum	alle
Neff	alle
Olsberg	alle bis März 1975
Siemens	Detaillierte Liste für Permatherm: www.dimplex.de/downloads/serviceunterlagen.html , Servicehandbuch PERMATHERM Elektrospeicherheizungen, S.10 ff.
Stiebel Eltron	Detaillierte Liste bei www.stiebel-eltron.de/content/dam/ste/de/de/home/produkte/raumheizung/asbest-tabelle_ste-waermespeicher.pdf
Technotherm	alle bis 1973
Vaillant	alle bis 1976
Witte	alle bis 1976
Zanker-Forbach	alle bis 1977

Quelle: Öko-Test 11/90; AEG Haustechnik; Stiebel Eltron; Glen Dimplex Deutschland GmbH

* auch bekannt unter: Nachtspeicherheizung

** die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Was ist, wenn das Gerät asbesthaltig ist?

Im Umgang mit asbesthaltigen E-Speicherheizgeräten ist besondere Vorsicht geboten. In diesen Geräten können neben schwach gebundenem Asbest (wie Dichtungstreifen, Dämmung, Rückwand, asbestisolierte Verdrahtung) auch andere Gefahrstoffe (wie chromhaltige Kernsteine, PCB-haltige elektrische Bauteile) enthalten sein.

Daher: Gerät im Falle eines Austausches unbedingt als Ganzes ausbauen!

Der Ausbau und die Demontage dürfen nur von Fachfirmen mit entsprechendem Sachkundenachweis nach TRGS 519 und unter bestimmten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Firmen bauen die Geräte so aus, dass keine Asbeststäube frei werden.

Die Demontage erfolgt dann in speziell dafür zugelassenen Zerlegungsanlagen.

An der Sammelstelle des Kreises für Elektroaltgeräte können nur ordnungsgemäß verpackte E-Speicherheizgeräte aus privaten Haushalten angeliefert werden, für die eine Bescheinigung über den sachgerechten Ausbau mit Angabe von Name und Adresse des letzten Besitzers vorgelegt wird.

Altgeräte in größerer als haushaltsüblicher Menge, die im Auftrag wirtschaftlicher Unternehmen von Fachfirmen ausgebaut werden, sind von diesen direkt einer zugelassenen Zerlegungsanlage zuzuführen.

Fachfirmen, die asbesthaltige E-Speicherheizgeräte vor Ort entsorgen*

Firma	Kontakt	Serviceleistungen
ASBESTOS Gruppe	Am Lippeglacis 36 46483 Wesel Tel.: 02 81- 85 49- 220 Email: info@asebestosgruppe.de	Abholservice Bei größeren Geräten: Demontage vor Ort Zerlegung in eigener Anlage
Schönackers Umweltdienste GmbH & Co.KG	Hooghe Weg 1 47906 Kempen Tel.: 08 00- 11 37 731	Abholservice Bei größeren Geräten: Demontage vor Ort
EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH	Greifsalle 1- 5 41747 Viersen Tel.: 0 21 62- 376- 33 33	Abholservice Bei größeren Geräten: Demontage vor Ort
Prangenberg & Zaum GmbH	Vorster Straße 3- 5 41748 Viersen Tel.: 0 21 62- 93 89 10	Gestellung von Containern und Verpackung Abtransport Bei größeren Geräten: Demontage vor Ort

* die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Wer beantwortet Fragen?

Bezirksregierung Düsseldorf

Hier erhalten Sie Auskunft bei Fragen zum Umgang mit Asbest oder zu Fachfirmen mit Sachkundenachweis nach TRGS 519

Derzenat 56 "Betrieblicher Arbeitsschutz"

Viktoriastraße 52

41061 Mönchengladbach

<http://www.brd.nrw.de/arbeitsschutz/>

[gefahrstoffe_chemikaliensicherheit/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/gefahrstoffe_chemikaliensicherheit/index.jsp)

Ansprechpartner Kreis Viersen: Asbest

Roland Jansen

Tel.: 02 11 - 4 75-94 88

Fax: 02 11 - 4 75-97 76

E-Mail: roland.jansen@brd.nrw.de

IFA - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Hier erhalten Sie eine Reihe an Informationsmaterialien über den Umgang mit Asbest

Anschrift:

Alte Heerstraße 111

53757 Sankt Augustin

www.dguv.de/ifa

Kontakt:

Tel.: 0 30- 13 00 1- 0

E-Mail: info@dguv.de

Bei weiteren Fragen steht Ihnen auch die **Abfallberatung des Kreises Viersen** zur Verfügung

Abfallbetrieb Kreis Viersen

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Tel.: 0 21 62 - 39-19 98

Tel.: 0 21 62 - 39-12 20

E-Mail: abfallberatung@kreis-viersen.de

Servicezeiten

Mo.- Fr. 9.00 - 16.00 Uhr

Herausgeber:



Abfallbetrieb Kreis Viersen

Adresse:

Tel.:

Fax:

E-mail:

Internet:

23. Auflage

Titelbild

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

0 21 62 - 39-12 20 oder -19 98

0 21 62 - 39-12 22

abfallberatung@kreis-viersen.de

www.kreis-viersen.de/abfallbetrieb

Januar 2021

© AdobeStock.com- #92604988

Alle Informationen wurden aufgrund von Angaben aus Literatur, dem Internet und von den genannten Anlagen und Vereinigungen sorgfältig zusammengestellt. Dennoch können unrichtige Informationen enthalten sein. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die Nutzung dieser Informationen oder durch das Vertrauen auf die darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Broschüre ist online unter www.kreis-viersen.de/abfallbetrieb unter Downloads abrufbar. Für die Inhalte und die Abwicklung über die hier genannten Homepages wird keine Gewähr übernommen. Der Kreis Viersen macht sich die Inhalte der auf den über Hyperlinks zu erreichenden Webseiten nicht zu eigen, es handelt sich vielmehr um bloße Hinweise auf die Webseiten. Der Kreis Viersen erklärt ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung keine illegalen Inhalte auf den zu verlinkenden Seiten erkennbar waren. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der verknüpften Seiten hat der Kreis Viersen keinerlei Einfluss. Verantwortlich für den Inhalt der verlinkten Seiten ist deren jeweiliger Anbieter oder Betreiber. Eine ständige Kontrolle der externen Links, ohne konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die externen Links illegale Inhalte oder Rechtsverstöße aufweisen, ist nicht zumutbar. Werden dem Kreis Viersen Rechtsverstöße bekannt, werden derartige externe Links unverzüglich entfernt.